

Beitragsordnung des Tanzsportclub Aurora e.V.

Stand: 01.01.2015

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Vereinsmitglieder mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern zahlen für jeden Kalendermonat, in dem ihre Mitgliedschaft besteht, einen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Der monatliche Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus einem *Grundbeitrag* und eventuellen *Leistungsbeiträgen*, mit denen ein Teil der Kosten der Trainingsangebote, die das Vereinsmitglied nutzen möchte, gedeckt werden. Darüber hinaus kann jedes Vereinsmitglied einen freiwilligen *Förderbeitrag* leisten.

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Interessierte Personen, die eine Mitgliedschaft im Tanzsportclub Aurora ernsthaft erwägen, können vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstands bis zu drei Wochen lang kostenlos an geleiteten Übungsgruppen teilnehmen (Probetraining).
- (2) Die Aufnahme als Vereinsmitglied kann entweder
 - a. Wenn alle Probestunden innerhalb eines Monats abgegolten sind rückwirkend zum Anfang des laufenden Monats oder
 - b. Mit Wirkung zum nächsten Monatsbeginnin Schriftform beantragt werden. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ein Erziehungsberechtigter den Aufnahmeantrag unterzeichnet. Die Mitgliedschaft beginnt dann zum beantragten Termin, falls der Vorstand den Aufnahmeantrag annimmt.
- (3) Der Vorstand legt durch ein Antragsformular fest, welche persönlichen Angaben gemacht werden müssen.
- (4) Zusammen mit dem Aufnahmeantrag muss ein SEPA-Mandat erteilt werden, die den Verein im Falle der Aufnahmen als Mitglied zum Einzug aller Mitgliedsbeiträge und eventueller Gebühren (Aufnahmegebühr, verauslagte Gebühren für Lizenzen, Startmarken u.ä.) ermächtigt.
- (5) Für die Neuaufnahme eines Vereinsmitglieds wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.
- (6) Wenn der Vorstand dem Aufnahmeantrag zustimmt, werden die Mitgliedsbeiträge für den Zeitraum bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin (siehe §4) nebst Aufnahmegebühr per Lastschrift eingezogen. Die Mitgliedschaft wird bestätigt, wenn die Lastschrift erfolgreich eingelöst werden konnte. Andernfalls erhält der Antragsteller eine Nachricht, dass der Aufnahmeantrag abgelehnt wurde.
- (7) In der Zeit bis zur Bestätigung bzw. Ablehnung eines eingereichten Aufnahmeantrags darf der Antragsteller die Trainingsangebote des Tanzsportclub Dortmund bereits in dem Umfang nutzen, wie es der beantragten Mitgliedschaft entspricht.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft durch Austritt

Die Mitgliedschaft kann satzungsgemäß unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalenderquartals gekündigt werden. Jede Kündigung wird in Textform bestätigt.

§ 5 Grundbeitrag

- (1) Die Höhe des monatlichen Grundbeitrags ergibt sich aus Anlage zu dieser Beitragsordnung.
- (2) Der Grundbeitrag kann durch Beschluss des Vorstandes geändert werden.

§ 6 Förderbeitrag

- (1) Vereinsmitglieder haben die Möglichkeit, durch Zahlung eines regelmäßigen zusätzlichen Mitgliedsbeitrags die Vereinsarbeit zu fördern.
- (2) Die Höhe des monatlichen Förderbeitrags legt das Vereinsmitglied in seiner (bis auf die Textform) formlosen Förderzusage fest.
- (3) Der Förderbeitrag wird zusammen mit dem sonstigen Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (4) Eine erteilte Förderzusage kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist widerrufen werden.

§ 7 Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen und Gebühren

- (1) Mitgliedsbeiträge sowie eventuelle Gebühren werden durch SEPA-Lastschrift eingezogen.
- (2) Der Lastschrifteinzug erfolgt für regelmäßige Beitragsleistungen **monatlich**.
- (3) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Kontoverbindung unaufgefordert und unverzüglich der Geschäftsstelle des Vereins anzuzeigen.
- (4) Der Verein ist berechtigt, nicht eingelöste oder vom Kontoinhaber widerrufen Lastschriften jederzeit zu wiederholen und entstandene Aufwendungen - wie z.B. Rücklastschriftgebühren einschließlich der dem Verein belasteten Bankspesen - dem Mitglied aufzuerlegen.
- (5) Der Verein ist berechtigt, rückständige Forderungen durch Beauftragte eintreiben zu lassen und alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten dem betroffenen Mitglied aufzuerlegen.

§ 8 Stundenausfall

Es besteht kein Anspruch auf Wiederholung der Unterrichtsstunde.

§ 9 Stundenplanänderungen

Stundenplanänderungen bleiben vorbehalten. Schadenersatzansprüche können daraus nicht hergeleitet werden. Kann der Kursteilnehmer einen Kurs nicht belegen werden bereits entrichtete Gebühren nicht erstattet.

§ 10 Erreichbarkeit per Email

- (1) Für die vereinsinterne Verwaltung kommuniziert der Verein mit seinen Mitgliedern effizient und kostengünstig per Email.
- (2) Mitglieder, die keine erreichbare Email-Adresse benennen, müssen einen Zusatzbeitrag zahlen.
- (3) Der Zusatzbeitrag wird auch erhoben, nachdem sich eine benannte Email-Adresse als dauerhaft nicht erreichbar herausgestellt hat.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Erklärungen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft, die ein Mitglied gegenüber dem Verein abgibt, bedürfen der Textform.
- (2) Erklärungen des Vereins in Zusammenhang mit der Mitgliedschaft erfolgen in Textform. Die Übermittlung erfolgt im Regelfall per Email.
- (3) Änderungen dieser Beitragsordnung einschließlich der Anlagen sind - soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders erwähnt - nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

Anlage zur Beitragsordnung

Mitgliedsbeiträge ab 01.01.2015

Grundbeiträge pro Monat und Person

Art	Monatliche Gebühr
Erwachsene	€ 30,-
Kinder, Schüler, Studenten	€ 20,-
zweites Kind oder Geschwister (Familienbeitrag)	€ 15,-

Bei Teilnahme an mehr als einer Gruppe erhöht sich der Beitrag um 8 €

Einmalige Gebühren

Anlass	Einmalige Gebühr
Aufnahme in den Verein	€ 20,-
Rücklauf einer Lastschrift	€ 8,-
Fremdgebühren, die dem Verein auf Veranlassung des Mitglieds entstehen	werden in gleicher Höhe weiterberechnet